

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 26.9.1928.

M i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: als Vorsitzender: Betrifft den Bildstreifen:

Herr Zimmermann " Die geschenkte Loge"

b) als Beisitzer:

Herr Koch (Filmindustrie)

Antragsteller und Ursprungsfirma:
Ring-Film A.G.

" Dr.Kuhn(Kunst u.Literatur)

" Horlitz (Volkswohlfahrt)

Frau Dr.Ulich-Beil

Eine Erklärung der Beisitzer, daß
sie befangen seien wurde nicht
abgegeben.

c) als Jugendlicher: Herr Meincke.

Für den Antragsteller ist erschienen: Dr.Friedmann.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 473 m; 2. Akt 352 m; 3. Akt 438 m = 1263 m.

Der Jugendliche wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äußerte sich
wie folgt: Ich habe Bedenken wegen der Duellscene und glaube auch, daß das
verhalten Pleitemanns der Kammerzofe gegenüber-1.Akt-geeignet ist, die
sittliche Entwicklung Jugendlicher zu gefährden.

Dr.Friedmann stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

E n t s c h e i d u n g :

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche
zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

Der Haupttitel: "Ehrlichkeit ist aller Laster Anfang"

Entscheidungsgründe:

Die Kammer war einig der Auffassung, daß der Bildstreifen durchaus
ungeeignet ist, vor Jugendlichen gezeigt zu werden. Die ganze Handlung be-
zieht sich auf einen Diebstahl und einer Fundunterschlagung auf. Pleitemann fin-
det 1800 Mark, läßt sich auf der Jagd nach Freibillets um das Geld prellen
und äußert am Schluß, daß es notwendig sei, mehr Geld zu bekommen. Auf wel-
chem Wege er das versuchen wird, bleibt dem Beschauer nicht unklar. Der
ganze Film steht auf einem so tiefen moralischen Niveau, daß seine abträg-
liche Wirkung höchstens für den Erwachsenen durch die schwache burleske
Handlung etwas gemildert wird. Die Kammer glaubte lediglich dieses burles-
ken Rahmens wegen von einem Verbot für Erwachsene absehen zu müssen. Es war
ihr aber nicht zweifelhaft, daß der Bildstreifen die geistige sowie die
sittliche Entwicklung Jugendlicher gefährden müsse. Das Verbot des Hauptti-
tels gründet sich auf die Erwägung, daß das Hinausstellen eines solchen Sat-
zes an Kinotheatern und auf Plakaten geeignet ist, vielen Menschen (auch
solchen über 18 Jahren), die sich nicht ganz gefestigt fühlen, moralische
Hemmungen wegzuräumen. Mindestens ist der Titel geeignet, in Fällen, wo sich
infolge ehrlichen Verhaltens Unannehmlichkeiten eingestellt haben, ein Ge-
fühl der Bitterkeit hervorzurufen, was zu einer Lockerung sittlichen Emp-
findens führen kann. Die Absicht der Paradoxie oder versuchten Witzes wird
längst nicht allen Menschen bewußt. Da der Titel zu dem Inhalt des Bild-
streifens in keinerlei Beziehung steht, wirkt er auch anreißerisch. Damit
ist der Verbotsgrund der entsittlichenden Wirkung gegeben.

gez. Zimmermann.